



Statuten

Inhaltsverzeichnis

I Grundlagen

Art. 1	Name und Zugehörigkeit	3
Art. 2	Grundsätze	3
Art. 3	Ziele	3
Art. 4	Sitz	3

II Mitgliedschaft

Art. 5	Mitgliedschaft und sympathisierende Personen	4
--------	--	---

III Organisation

A Allgemeines	4	
Art. 6	Gliederungsstufen	4
Art. 7	Parteiorgane	4
Art. 8	Weitere Gremien	4
Art. 9	Angemessene Vertretungen	4
Art. 10	Amtsdaure für Parteiorgane	5
Art. 11	Beschlussregeln bei Sachentscheiden	5
Art. 12	Beschlussregeln bei Wahlen und Nominationen	5
Art. 13	Listenbildung bei Nationalratswahlen	5
Art. 14	Verbindlichkeit der Nomination	5
Art. 15	Urabstimmungen	6
B Die Regional- Kreis- und Ortsparteien	6	
Art. 15 bis	Regionalparteien	6
Art. 16	Kreisparteien	6
Art. 17	Ortsparteien	6
Art. 18	Meldepflicht	6
Art. 19	Koordination	6
Art. 20	Delegierte	6
Art. 21 aufgehoben		
C Die Delegiertenversammlung	7	
Art. 22	Funktion	7
Art. 23	Zusammensetzung	7
Art. 24	Einberufung	8
Art. 25	Zuständigkeiten	8
D Der Parteivorstand	8	
Art. 26	Funktion	8
Art. 27	Zusammensetzung	8
Art. 28	Einberufung	9
Art. 29	Geheimhaltung	9
Art. 30	Zuständigkeiten	9

E Die Geschäftsleitung	10
Art. 31 Funktion	10
Art. 32 Einberufung	10
Art. 33 Zusammensetzung	10
Art. 34 Zuständigkeiten	10
F Rechnungsrevisoren	11
Art. 35 Aufgaben	11
IV Weitere Gremien	
A Die CVP-Grossratsfraktion	11
Art. 36 Die CVP-Grossratsfraktion	11
B Vereinigungen.....	11
Art. 37 Wesen und Funktion.....	11
Art. 38 Organisation und Verkehr mit der Kantonalpartei	11
C Kommissionen und Arbeitsgruppen	12
Art. 39 Grundsatz	12
V Administration	
Art. 40 Das Parteisekretariat	12
Art. 41 aufgehoben	
VI Finanzen	
Art. 42 Grundsatz	12
Art. 43 Finanzverantwortliche oder Finanzverantwortlicher	13
VII Statutenrevisoren	
Art. 44 Statutenänderung	13
VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 45 aufgehoben	
Art. 45 bis Übergangsrecht	13
Art. 46 aufgehoben	
Art. 46 bis Inkrafttreten.....	13
 Mitgliedschaftsreglement der CVP Graubünden.....	 14

Statuten

I. Grundlagen

Art.1 Name und Zugehörigkeit

¹ Unter dem Namen Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) Graubünden, Partida cristiandemocratica (PCD) dil Grischun, Partito popolare democratico cristiano (PDC) dei Grigioni, besteht eine nach den Artikel 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisierte politische Partei.

² Die Christlichdemokratische Volkspartei Graubünden ist die Kantonalpartei der Christlichdemokratischen Volkspartei der Schweiz (Bundespartei) für den Kanton Graubünden und bekennt sich zu deren Statuten.

Art.2 Grundsätze

¹ Die Partei vereinigt Frauen und Männer verschiedenster sozialer Gruppen und Konfessionen, welche die Belange der Allgemeinheit in Achtung vor der Würde der Menschen und in Ehrfurcht vor der Schöpfung nach christlichen Grundsätzen gestalten wollen.

²Wegleitungen sind die Verbindung

- a) der Eigenverantwortung (Subsidiarität) mit dem Beistand für die Hilfebedürftigen (Solidarität) und
- b) die Toleranz gegenüber Andersdenkenden mit dem Bewusstsein der eigenen Verpflichtung zur Förderung des Gemeinwohls.

Art.3 Ziele

¹Die Partei trägt dazu bei, den Aufbau der Gesellschaft und die Einrichtungen des Staates, insbesondere jene von Graubünden, so weiter zu entwickeln, dass

- a) sich jeder Mensch frei zur Persönlichkeit und jede gesellschaftliche Gruppe, besonders die Familie in all ihren Formen, ihrer Bestimmung und Bedeutung entsprechend entfalten können;
- b) die Gesellschaft durch Solidarität ihrer Chancengerechtigkeit und Gemeinwohl anstrebt;
- c) eine leistungsfähige und sozialverträgliche Wirtschaft entstehen, gedeihen und sich behaupten kann;
- d) die Natur geschont und zurückhaltend genutzt wird;
- e) Staat und gesellschaftliche Kräfte ihre Macht rechtmässig und kontrollierbar ausüben;
- f) Bund, Kanton, Regionen und Gemeinden ihre Aufgaben nach dem Grundsatz grösster Zurückhaltung bei Eingriffen des übergeordneten Gemeinwesens erfüllen (Föderalismus und Subsidiarität) und den gesamtschweizerischen Zusammenhalt stärken;
- g) die alpinen Regionen in grenzüberschreitender Zusammenarbeit ihre wirtschaftliche Existenz verbessern und die nachhaltige Entwicklung gewährleisten können;
- h) die Schweiz durch Zusammenarbeit mit anderen Staaten ihre Selbstbestimmung und Sicherheit wahrt sowie zu Frieden und Sicherheit in Europa und der Welt beiträgt.

²Die Kantonalpartei gewichtet in regelmässigen Abständen die politischen Anliegen, erarbeitet programmatische Ziele, beschliesst Positionspapiere und führt Abstimmungen durch.

Art.4 Sitz

Die CVP Graubünden hat ihren Sitz in Chur.

II. Mitgliedschaft

Art.5 Mitgliedschaft und sympathisierende Personen

¹Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu ihren Grundsätzen bekennt und bereit ist, ihre Ziele zu fördern.

²Die Mitgliedschaft sowie der Sympathisantenstatus in der Kantonalpartei werden durch ein von der Delegiertenversammlung zu genehmigendes Reglement geregelt.

³Dieses Reglement umschreibt den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Unvereinbarkeitsgründe, die Erfassung der Daten und den Rechtsschutz.

III. Organisation

A Allgemeines

Art.6 Gliederungsstufen

¹Die CVP Graubünden gliedert sich in:

- a) die Kantonalpartei;
- b) die Regional-, Kreis- und Ortsparteien.

²Die Regional-, Kreis- und Ortsparteien führen entsprechende Namen wie die Kantonalpartei.

^{2bis}Kreisparteien können sich zu Regionalparteien zusammenschliessen.

³Des weiteren können Vereinigungen im Sinne von Artikel 37 bzw. gemäss Artikel 16 der Statuten der Bundespartei gebildet werden.

Art.7 Parteiorgane

Die Organe der Kantonalpartei sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Parteivorstand;
- c) die Geschäftsleitung;
- d) die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren.

Art.8 Weitere Gremien

Die Kantonalpartei strukturiert sich des Weiteren in:

- a) die CVP-Grossratsfraktion;
- b) die Vereinigungen
- c) die Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Art.9 Angemessene Vertretungen

¹Bei der Bestellung der Parteiorgane gemäss Artikel 7 und der weiteren Gremien gemäss Artikel 8 litera c ist, neben der fachlichen Eignung, auf eine angemessene Vertretung der Regionen, der Geschlechter, der Sprachen, der Altersstufen, der Vereinigungen sowie der sozialen Schichten in der Partei zu achten.

²Bei Nominierungen für politische Wahlen stehen die Persönlichkeit und die fachliche Eignung der Kandidatinnen oder der Kandidaten im Vordergrund. Bei Gleichwertigkeit der Kandidatinnen oder der Kandidaten ist auf eine angemessene Vertretung gemäss Absatz 1 zu achten.

³In keinem Parteiorgan gemäss Artikel 7 oder weiteren Gremien gemäss Artikel 8 litera c kann ein Geschlecht Anspruch auf mehr als zwei Drittel der Mandate erheben.

Art. 10 Amtsdauer für Parteiorgane

¹In sämtliche Organe der Kantonalpartei werden die Mitglieder auf eine Dauer von vier Jahren gewählt.

²Vakanzen werden für den Rest der Amtsdauer besetzt.

³Mit der Beendigung des Mandates sind innert einem Monat sämtliche Originalakten geordnet dem Parteisekretariat zuzustellen.

Art. 11 Beschlussregeln bei Sachentscheiden

¹Die Organe der Kantonalpartei beschliessen bei Sachentscheiden mit offenem Handmehr.

²Ein Fünftel der Anwesenden kann geheime Abstimmung verlangen.

³Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, bedürfen die Beschlüsse der einfachen Mehrheit der nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen verbleibenden gültigen Stimmen.

⁴Bei Stimmgleichheit fällt das vorsitzende Mitglied den Stichentscheid.

Art. 12 Beschlussregeln bei Wahlen und Nominationen

¹Bei Wahlen und Nominationen wird in der Regel geheim abgestimmt.

²Für Wahlen gilt das relative Mehr. Bei Nominationen gilt das relative Mehr, wenn nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden als zu nominieren sind.

³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

⁴**Das vorsitzende Mitglied kann für Wahlen und Nominationen, wenn nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, als zu wählen oder zu nominieren sind, die offene und gesamthafte Abstimmung beantragen.**

⁵Sind bei Nominationen für kantonale und eidgenössische Volkswahlen mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen als Mandate zu vergeben sind, entscheidet im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Kandidatenstimmen (Zahl der abgegebenen gültigen Kandidatenstimmen geteilt durch die um eins vermehrte Zahl der freien Mandate, die nächst höhere Zahl ist das absolute Mehr).

Art. 13 Listenbildung bei Nationalratswahlen

¹Die Reihenfolge der nominierten Kandidatinnen und Kandidaten auf den Listen bestimmt sich bei amtierenden Nationalrätinnen und Nationalräten nach dem Ergebnis der letzten Nationalratswahlen, für die weiteren Nominierten nach dem Resultat der Nomination. **Erfolgte die Nomination in der offenen Abstimmung und gesamthafte, bestimmt der Parteivorstand die Reihenfolge für die weiteren Nominierten.**

²Sind mehrere Listen zu besetzen, bestimmt der Parteivorstand die Listenzugehörigkeit der nominierten Kandidatinnen und Kandidaten.

Art. 14 Verbindlichkeit der Nomination

¹Die von der Kantonalpartei getroffenen Nominationen für kantonale und eidgenössische Volkswahlen sind für alle Parteiangehörigen verbindlich. Diese sind gehalten, eine mit einer Nomination in Widerspruch stehende Kandidatur abzulehnen.

²Die Kandidatinnen und Kandidaten sind verpflichtet, der Geschäftsleitung vor der Nomination eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben.

Art. 15 Urabstimmungen

Über Fragen von entscheidender Bedeutung für Staat oder Partei kann die Kantonalpartei unter sämtlichen Mitgliedern konsultative Urabstimmungen durchführen.

B Die Regional-, Kreis- und Ortsparteien

Art. 15^{bis} Regionalparteien

¹Die Regionalpartei besteht je nach ihren Statuten aus den Mitgliedern oder Delegierten der Kreis- und Ortsparteien bzw. der lokalen Vereinigungen und Gruppierungen im Sinne von Art. 37.

²Die Regionalparteien geben sich eigene Statuten, die denjenigen der Kantonalpartei nicht widersprechen dürfen und der Genehmigung des Parteivorstandes bedürfen.

Art. 16 Kreisparteien

¹Die Kreispartei besteht je nach ihren Statuten aus den Mitgliedern oder Delegierten der Ortsparteien bzw. der lokalen Vereinigungen und Gruppierungen im Sinne von Artikel 37 und behandelt aktuelle parteipolitische Themen sowie allgemeine Fragen.

²Die Kreisparteien geben sich eigene Statuten, die denjenigen der Kantonalpartei nicht widersprechen dürfen und der Genehmigung des Parteivorstandes bedürfen. Regelungen der Zusammenarbeit unter Kreisparteien innerhalb von Bezirken oder Regionen bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Parteivorstandes.

Art. 17 Ortsparteien

¹In jeder Gemeinde ist nach Möglichkeit eine Ortspartei zu gründen, wenn 20 oder mehr Parteimitglieder ortsansässig sind.

²Die Ortsparteien geben sich eigene Statuten, die denjenigen der Kantonalpartei und der betreffenden Regional- oder Kreispartei nicht widersprechen dürfen und der Genehmigung des Vorstandes der Kantonalpartei bedürfen.

Art. 18 Meldepflicht

Die Regional-, Kreis- und Ortsparteien melden dem Parteisekretariat jede Veränderung in der Mitgliedschaft.

Art. 19 Koordination

¹Die Nominationen für eidgenössische und kantonale Volkswahlen koordiniert die Geschäftsleitung im Einvernehmen mit den betroffenen Regional-, Kreis- und Ortsparteien.

²Die Beschlüsse und Massnahmen der Regional-, Kreis- und Ortsparteien dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Kantonal- und der Bundespartei festgelegten Grundsätzen stehen.

Art.20 Delegierte

¹Jede Regionalpartei oder Kreispartei wählt periodisch, jedoch mindestens alle vier Jahre, ihre Delegierten und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Delegiertenversammlung der Kantonalpartei und eine Vertreterin der CVP-Frauen. Die Namen der Gewählten sind dem Parteisekretariat mitzuteilen.

²Die Geschäftsleitung kann, wenn es die Umstände erfordern, die Wahl der Delegierten der Regional- oder Kreisparteien für die kantonale Delegiertenversammlung veranlassen.

Art.21 aufgehoben

C Die Delegiertenversammlung

Art.22 Funktion

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Kantonalpartei.

Art.23 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung umfasst:

- a) die Delegierten der Regional- und Kreisparteien;
- b) die Regional-, Kreis- und Ortsparteipräsidentinnen und -präsidenten;
- c) die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Parteivorstandes;
- d) die Mitglieder der CVP-Grossratsfraktion;
- e) die der CVP angehörenden vollamtlichen kantonalen Richterinnen und Richter;
- f) die ehemaligen CVP-Mitglieder der Regierung, der Bundesversammlung sowie soweit sie es wünschen und für eine jeweilige Amtsperiode von vier Jahren schriftlich erklären, die ehemaligen CVP-Mitglieder des Grossen Rates;
- g) die jeweils vom Parteivorstand zu bestimmende Anzahl Delegierte der anerkannten kantonalen Vereinigungen gemäss Artikel 37 der Statuten, soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen;
- h) **aufgehoben**;
- i) höchstens fünf weitere von der Geschäftsleitung vorgeschlagene und vom Parteivorstand gewählte Mitglieder;
- j) 30 Delegierte der CVP-Frauen, davon aus jeder Regional- oder Kreispartei eine Delegierte, die restlichen gewählt durch die Versammlung der CVP-Frauen;
- k) 15 Delegierte der Jungen CVP, gewählt von ihrer Mitgliederversammlung unter angemessener Berücksichtigung der Regionen.

²Jede Kreispartei hat das Recht auf eine Delegierte oder einen Delegierten. Besteht in einem Kreis keine Kreispartei, sondern eine Regionalpartei, so fällt dieser Anspruch der Regionalpartei zu. Erstreckt sich das Gebiet einer Regionalpartei auf mehrere Kreise ohne Kreisparteien, so kumuliert sich der Anspruch der Regionalpartei entsprechend der Anzahl dieser Kreise.

³Die Zahl der weiteren Delegierten der Kreisparteien wird vom Parteivorstand auf Grund der Parteistärke bei den letzten Nationalratswahlen und auf Grund der Anzahl Parteimitglieder festgesetzt.

⁴Jede Kreispartei hat Anspruch auf eine Delegierte oder einen Delegierten auf je 100 Stimmen und/oder auf einen Bruchteil von mehr als 50 Stimmen (CVP-Parteistimmen im Kreis geteilt durch die Zahl der Nationalratsmandate des Kantons Graubünden) sowie auf eine Delegierte oder einen Delegierten auf je 200 ihrer im kantonalen Mitgliederregister erfassten Parteimitglieder.

⁵Die Kreisparteien wählen gleich viele Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, als ihr gemäss Absatz 1 litera a Delegierte zustehen.

^{5bis} Die Absätze 3 bis 5 gelten sinngemäss für Regionalparteien, die für Kreise ohne Kreisparteien Anspruch auf eigene Delegierte gemäss Absatz 2 haben.

⁶Parteimitglieder und sympathisierende Personen können eingeladen werden. Sie haben in diesem Fall Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Art.24 Einberufung

¹Die Delegiertenversammlung wird auf Beschluss der Geschäftsleitung oder, wenn die CVP-Grossratsfraktion, 30 Delegierte oder drei Regionalparteien bzw. Kreisparteien dies schriftlich verlangen, einberufen.

²Die Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung erfolgt durch die Parteipräsidentin oder den Parteipräsidenten, im Verhinderungsfall durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

³Die Geschäftsleitung setzt die Traktanden der Delegiertenversammlung fest und gibt sie rechtzeitig mit der Einladung den Delegierten bekannt.

⁴Traktanden, die einzelne Delegierte, Regional- oder Kreisparteien vorzubringen wünschen, sind spätestens 30 Tage vor der Versammlung der Geschäftsleitung einzureichen.

⁵Von der Geschäftsleitung nicht vorberatene Traktanden können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Delegierten Eintreten beschliessen.

Art.25 Zuständigkeiten

Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- a) die Genehmigung und Abänderung der Statuten;
- b) **aufgehoben**;
- c) die Genehmigung und Abänderung programmatischer Festlegungen von grundsätzlicher Bedeutung;
- d) die Nomination der Kandidatinnen oder Kandidaten für kantonale und eidgenössische Volkswahlen sowie die Festlegung der Anzahl Listen bei Nationalratswahlen;
- e) die Wahl der Parteipräsidentin oder des Parteipräsidenten, der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, sowie von drei Mitgliedern der Geschäftsleitung;
- f) die Wahl der Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters;
- g) die Stellungnahme zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen, soweit nicht der Parteivorstand die Parole beschliesst;
- h) die Entscheidung zur Durchführung konsultativer Urabstimmungen;
- i) die Anerkennung von Vereinigungen;
- j) die Festsetzung der Anzahl Delegierten der anerkannten kantonalen Vereinigungen;
- k) **aufgehoben**;
- l) der Beschluss zur Erhebung von Sonderbeiträgen;
- m) der Beschluss über das Ergreifen von kantonalen Initiativen und Referenden.

D Der Parteivorstand

Art.26 Funktion

Der Parteivorstand ist das leitende Organ der Kantonalpartei.

Art.27 Zusammensetzung

¹Der Parteivorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der Parteipräsidentin oder dem Parteipräsidenten;
- b) einer Delegierten oder einem Delegierten der Christlichen Gewerkschaftsvereinigung von Graubünden;
- c) einer Delegierten oder einem Delegierten der Jungen CVP;

- d) den Mitgliedern der Kantonalpartei im Vorstand der Bundespartei;
- e) je einem Mitglied der anerkannten kantonalen Vereinigungen;
- f) **aufgehoben**;
- g) den Regional- und Kreisparteipräsidentinnen und -präsidenten; falls sie Mitglieder der Geschäftsleitung sind oder in anderer Funktion (gem. lit. b, c, d oder e) dem Parteivorstand angehören, so haben sie das Recht, für die Dauer ihrer Amtszeit eine feste Stellvertreterin oder einen festen Stellvertreter zu bestimmen;
- h) **aufgehoben**.

^{1bis} Die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident amtiert als Vorsitzender des Parteivorstands. Die restlichen Mitglieder der Geschäftsleitung sind nicht stimmberechtigte Beisitzer.

² Das Vorsitzende Mitglied kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen. Diese haben beratende Stimme.

Art.28 Einberufung

¹ Der Parteivorstand wird ordentlicherweise durch die Parteipräsidentin oder den Parteipräsidenten sowie ausserordentlicherweise auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder einberufen.

² Die Sitzungen des Parteivorstandes sind in der Regel acht Tage vorher einzuberufen.

Art.29 Geheimhaltung

Sämtliche Mitglieder des Parteivorstandes unterstehen der Geheimhaltungspflicht für Geschäfte, die nach Auffassung der Geschäftsleitung nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Art.30 Zuständigkeiten

¹ Dem Parteivorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Stellungnahme zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen, soweit nicht die Delegiertenversammlung die Parolen beschliesst;
- b) die Genehmigung und Abänderung von Positionspapieren, soweit diese Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung beinhalten;
- c) die Genehmigung der Statuten von Regional-, Kreis- und Ortsparteien und von Vereinigungen sowie der Regelungen der Zusammenarbeit unter Kreisparteien innerhalb von Bezirken oder Regionen;
- d) **aufgehoben**;
- e) **aufgehoben**;
- f) die Vorberatung der Anträge der Geschäftsleitung zu Handen der Delegiertenversammlung;
- g) **aufgehoben**;
- h) die Genehmigung des Finanzreglementes;
- i) **aufgehoben**;
- j) die Wahl der Parteisekretärin oder des Parteisekretärs;
- k) die Wahl der Delegierten und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Bundespartei;
- l) **aufgehoben**;
- m) die Festsetzung der Zahl der Delegierten der Regional- und Kreisparteien;
- n) die Wahl von höchstens fünf weiteren von der Geschäftsleitung vorgeschlagenen Delegierten;
- o) die Genehmigung des Jahresberichtes der Geschäftsleitung, der Jahresrechnung und des Vorschlages sowie die Kenntnisnahme des Berichtes der Fraktionspräsidentin oder des Fraktionspräsidenten und die Entlastung der Geschäftsleitung;
- p) die Antragstellung an die Delegiertenversammlung über die Anerkennung von Vereinigungen und der Anzahl ihrer Delegierten;
- q) die endgültige Entscheidung über Mitgliedschaftsfragen gemäss Mitgliedschaftsreglement;
- r) die Wahl von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Bundespartei, wovon mindestens eine Person der Geschäftsleitung der Kantonalpartei angehören muss;
- s) der Beschluss über die Geschäftsordnung für den Parteivorstand und die Geschäftsleitung.
- t) **die Genehmigung von Listenverbindungen für eidgenössische Wahlen.**

²Soweit die Erledigung einer Angelegenheit keinen zeitlichen Aufschub erträgt, beschliesst der Parteivorstand an Stelle der Delegiertenversammlung.

E Geschäftsleitung

Art.31 Funktion

Die Geschäftsleitung führt die Kantonalpartei politisch und administrativ.

Art.32 Einberufung

¹ Die Geschäftsleitung wird durch die Parteipräsidentin oder den Parteipräsidenten ordentlicherweise und auf Antrag eines Mitgliedes ausserordentlicherweise einberufen.

² Die Sitzungen sind in der Regel acht Tage vorher einzuberufen.

Art.33 Zusammensetzung

¹Die Geschäftsleitung besteht aus:

- a) der Parteipräsidentin oder dem Parteipräsidenten
- b) den beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
- c) der Präsidentin oder dem Präsidenten der CVP-Grossratsfraktion;
- d) **den CVP-Mitgliedern der Bundesversammlung;**
- e) den CVP-Mitgliedern der Regierung;
- f) drei von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern.

^{1bis}**aufgehoben.**

²Die Parteisekretärin oder der Parteisekretär nehmen an den Sitzungen der Geschäftsleitung und des Parteivorstandes mit beratender Stimme teil.

^{2bis}Die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident bildet zusammen mit dem Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen das Präsidium.

^{2ter}Die Geschäftsleitung beschliesst die Übertragung von Aufgaben und Ressorts an ihre Mitglieder.

³Das vorsitzende Mitglied kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen. Diese haben beratende Stimme.

Art.34 Zuständigkeiten

¹Der Geschäftsleitung obliegt insbesondere:

- a) die Führung und Organisation der Parteitätigkeit;
- b) die Vertretung der Partei nach aussen;
- c) die Berichterstattung und die Antragstellung zu Händen des Parteivorstandes und der Delegiertenversammlung;
- d) der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Parteivorstandes
- e) die Personalplanung, wie die Vorbereitung, die Koordination und Vorevaluation bei kantonalen und eidgenössischen Volkswahlen;
- f) **aufgehoben;**
- g) die Genehmigung und Abänderung von Positionspapieren soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Parteivorstandes fallen;
- h) die Pflege der Beziehungen zu den Regional-, Kreis- und Ortsparteien sowie zu den Vereinigungen, zu nahestehenden Organisationen und Institutionen, zu anderen Parteien und zu den Massenmedien;

- i) die Verwaltung der Parteifinanzen;
- j) die Beziehung zu den Behörden;
- k) die Konsultation der Bundespartei in wichtigen Fragen und über wesentliche Vorgänge;
- l) die Wahl von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- m) die Entscheidung bezüglich des Beitritts zur Kantonalpartei als Einzelmitglied.

²In dringenden Fällen entscheidet die Geschäftsleitung über sämtliche Parteigeschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen.

F Rechnungsrevisoren

Art.35 Aufgaben

Die Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren prüfen jährlich das Kassa- und Rechnungswesen und stellen dem Parteivorstand Antrag.

IV Weitere Gremien

A Die CVP-Grossratsfraktion

Art.36 Die CVP-Grossratsfraktion

¹Die Grossratsfraktion besteht aus den CVP-Mitgliedern des Grossen Rates. Sie konstituiert sich selbst und gibt sich ein Geschäftsreglement.

²Die CVP-Mitglieder der Regierung nehmen an den Sitzungen der Grossratsfraktion mit beratender Stimme teil. Zu den Sitzungen der Grossratsfraktion eingeladen werden zudem die Präsidentin oder der Präsident der Kantonalpartei und die CVP-Mitglieder der Bundesversammlung.

³Die Grossratsfraktion wahrt bei allen Geschäften des Grossen Rates die Interessen der Kantonalpartei. Sie handelt in eigener Verantwortung.

⁴Die Kantonalpartei und die Grossratsfraktion streben eine enge Zusammenarbeit an.

B Vereinigungen

Art.37 Wesen und Funktion

¹Vereinigungen stellen die soziologische Gliederung der Partei dar. Sie befassen sich mit spezifischen politischen Zielsetzungen und bringen einerseits ihre besonderen Anliegen bei der innerparteilichen meinungs- sowie Willensbildung ein und verbreiten andererseits das Gedankengut der Partei in ihren Wirkungsbereichen.

²Vertreten die Vereinigungen ihr Gedankengut in der Öffentlichkeit, orientieren sie sich an den Grundsätzen und Zielsetzungen der CVP. Artikel 19 Absatz 2 gilt sinngemäss auch für die Vereinigungen

Art.38 Organisation und Verkehr mit der Kantonalpartei

¹Die Vereinigungen geben sich Statuten, die in den Grundsätzen mit den Statuten der Kantonalpartei übereinstimmen müssen. Über die Anerkennung von Vereinigungen entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Parteivorstandes.

²Als Vereinigungen können im Besonderen die CVP Frauen, ein Öko-Forum der CVP, ein KMU-Forum der CVP, eine AWG (Arbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Gesellschaft) der CVP und eine Vereinigung

christlicher Gewerkschafter bzw. eine christlichsoziale Vereinigung gebildet werden. Die Vereinigungen wählen eine ihrem Zweck und ihren Verhältnissen entsprechende Organisationsform. Sie bedürfen auf Antrag des Parteivorstandes der Anerkennung durch die Delegiertenversammlung.

³Die Vereinigungen bestimmen eine verantwortliche Person, welche im Parteivorstand Einsitz nimmt.

⁴Die Vereinigungen erstatten dem Parteivorstand jährlich einen kurzen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Sie melden dem Parteisekretariat jeweils die Wahl ihrer Organe sowie Veränderungen in der Mitgliedschaft.

⁵Bei offenkundigem Verstoss gegen Grundsätze, die Ordnung und die Interessen der Partei kann die Delegiertenversammlung die Anerkennung von Vereinigungen widerrufen.

C Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art.39 Grundsatz

¹Die Geschäftsleitung kann Kommissionen und Arbeitsgruppen mit Studienaufträgen und Vernehmlassungen beauftragen.

²Jeder Kommission oder Arbeitsgruppe gehört mindestens ein Vorstandsmitglied an.

³Kommissionen oder Arbeitsgruppen können ausnahmsweise auch Nichtparteimitglieder angehören.

⁴Zwischen der CVP-Grossratsfraktion und den verschiedenen Kommissionen und Arbeitsgruppen ist eine Zusammenarbeit sicherzustellen.

V Administration

Art.40 Das Parteisekretariat

¹Das Parteisekretariat ist die Geschäfts-, Dokumentations- und Informationsstelle der Partei und erledigt die Sekretariatsarbeiten.

²Die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident überwacht die Tätigkeit des Parteisekretariats.

³~~streichen.~~

⁴Dem Parteisekretariat obliegt die Archivierung sämtlicher Akten.

Art.41 aufgehoben

VI Finanzen

Art.42 Grundsatz

¹Zur Deckung der laufenden Kosten von Organisation und Tätigkeit der Partei werden die nötigen Mittel aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Beiträge von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern sowie von Parteimitgliedern im öffentlichen Dienst
- c) Sonderbeiträge der Mitglieder für die Finanzierung von eidgenössischen und kantonalen Volkswahlen;

- d) freiwillige Spenden und Zuwendungen;
- e) Erlöse aus Aktionen und Sammlungen;
- f) sonstige Einnahmen.

²Einzelheiten regelt das Finanzreglement.

Art. 43 Finanzverantwortliche oder Finanzverantwortlicher

Die Finanzverantwortliche oder der Finanzverantwortliche führt die Rechnung und unterbreitet nach dem Jahresabschluss dem Parteivorstand die Jahresrechnung samt Bilanz. Der Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr wird spätestens im ersten Quartal dem Parteivorstand zur Genehmigung vorgelegt.

VII Statutenrevision

Art. 44 Statutenänderung

¹Eine Statutenrevision kann nach vorheriger Beratung durch den Parteivorstand von der Delegiertenversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden.

²Anträge auf Statutenänderungen sind den Delegierten schriftlich vorzulegen.

VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 45 aufgehoben

Art. 45^{bis} Übergangsrecht

Die neue Zusammensetzung sämtlicher Parteiorgane tritt auf den 1. November 2008 in Kraft. Die von der Delegiertenversammlung zuvor gewählten Mitglieder von Parteiorganen behalten ihre Funktion für die gesamte Amtsdauer.


Art. 46 aufgehoben

Art. 46^{bis} Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen jene vom 5. November 1998 und treten nach der Annahme durch die Delegiertenversammlung am 22. Oktober 2008 in Kraft.

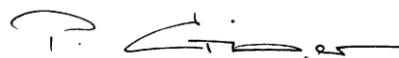
Zizers, 22. Oktober 2008

Die Parteipräsidentin



Elita Florin-Caluori, Grossrätin

Die Parteisekretärin



Patricia Giger-Capeder

Folgende Artikel sind an der Delegiertenversammlung vom 03. November 2010 in Landquart revidiert worden:

Art. 27 Abs. 1 lit. h

Art. 33 Abs.1 lit. d

Art. 33 Abs. 1 bis

Folgende Artikel sind an der Delegiertenversammlung vom 23. April 2014 in Thusis revidiert worden:

Art. 12 Abs. 4

Art. 13 Abs. 1

Art. 25 lit. k

Art. 30 Abs. 1 lit. t

Mitgliedschaftsreglement

A Mitgliedschaft

Art.1 Zweck

Das vorliegende Reglement ordnet die Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Mitgliedschaft der Kantonalpartei (CVP Graubünden)

Art.2 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft der Kantonalpartei wird erworben:

- a) beim Bestehen einer Regionalpartei durch den Beitritt zur Regionalpartei;
- b) beim Bestehen einer Kreispartei durch den Beitritt zur Kreispartei;
- c) beim Bestehen einer Ortspartei durch den Beitritt zur Ortspartei;
- d) durch den Beitritt zu einer Vereinigung der Partei im Sinne von Artikel 37 der Statuten;
- e) beim Fehlen einer Regional-, Kreis- oder Ortspartei durch den Beitritt zur Kantonalpartei als Einzelmitglied.

^{1bis} Ausnahmsweise kann die Mitgliedschaft auch bei Bestehen einer Regional-, Kreis- oder Ortspartei durch den Beitritt zur Kantonalpartei als Einzelmitglied erworben werden.

² Die Einzelmitglieder im Sinne von Artikel 2 litera e werden nach einem schriftlichen Beitrittsgesuch durch Beschluss der Geschäftsleitung in die Kantonalpartei aufgenommen.

^{2bis} Für Einzelmitglieder im Sinne von Artikel 2 litera e bestehen keine Hürden bezüglich des Alters und der Staatsangehörigkeit.

³ Die Kantonalpartei fördert die Integration von Einzelmitgliedern in Orts-, Kreis- und Regionalparteien.

Art.3 Mitgliedschaftsrechte

¹ Alle Mitglieder haben bei Urabstimmungen und Mitgliederbegehren gemäss Statuten der Bundespartei gleiches Stimmrecht.

² Jedes Mitglied kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern.

³ In Parteiorgane können ausschliesslich Mitglieder gewählt werden.

Art.4 Mitgliedschaftspflichten

¹ Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein.

² Jedes Mitglied bezahlt Beiträge gemäss Finanzreglement.

Art.5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod;
- b) eine schriftliche Austrittserklärung aus der Regional-, Kreis- und Ortspartei;
- c) eine schriftliche Austrittserklärung an die Kantonalpartei für Einzelmitglieder;
- d) Ausschluss nach Art. 6.

Art.6 Unvereinbarkeit und Ausschluss

¹ Eine Mitgliedschaft in der Kantonalpartei ist unvereinbar, wenn Mitglieder in grober Weise gegen die Interessen derselben verstossen oder wenn die Mitgliedschaft in und der Einsatz für Organisationen oder Gruppierungen gegen die Grundsätze der Partei wirken.

² Nach Anhörung der oder des Betroffenen entscheidet der Regional-, Kreis- oder Ortsparteivorstand bzw. bei Einzelmitgliedern der Kantonalpartei die Geschäftsleitung über die Unvereinbarkeit und den Ausschluss aus der Kantonalpartei.

³ In der Regel ist bei erstmaliger Verfehlung eine Verwarnung auszusprechen.

⁴ Die Geschäftsleitung der Kantonalpartei kann den Ausschluss von Einzelmitgliedern bei Nichtentrichtung der Beiträge gemäss Finanzreglement (Art. 4 Abs. 2) beschliessen.

Art.7 Rechtsschutz

¹ Die zuständige Instanz erlässt über die Verweigerung der Mitgliedschaft und über den Ausschluss eine begründete Verfügung.

² Beschlüsse der Regional-, Kreis- und Ortsparteien über Mitgliedschaftsfragen können innert Monatsfrist beim Parteivorstand der Kantonalpartei angefochten werden.

³ Der Beschluss der Geschäftsleitung gemäss Artikel 2 Absatz 1 litera e oder Artikel 6 Absatz 2 kann, unter Ausstand der Mitglieder dieses Gremiums, die am Entscheid mitgewirkt haben, binnen Monatsfrist beim Parteivorstand der Kantonalpartei angefochten werden.

⁴ Der Parteivorstand der Kantonalpartei entscheidet endgültig.

Art.8 Mitgliederregister

¹ Die Kantonalpartei führt ein zentrales Mitgliederregister, das dem Generalsekretariat der Bundespartei mitgeteilt wird.

² Das Mitgliederregister darf nur in Zusammenhang mit der Erfüllung der Parteiaufgaben verwendet werden. Die Weitergabe von Daten an Dritte und der private Gebrauch sind untersagt.

³ Ohne schriftliche Zustimmung der Kantonalpartei darf die Bundespartei das zentrale Mitgliederregister nicht zur Beschaffung finanzieller Mittel unter den Mitgliedern des Kantons benützen.

B Sympathisierende Personen

Art.9 Grundsatz

¹ Als Sympathisantinnen und Sympathisanten gelten insbesondere Personen, die an der Arbeit der Partei teilnehmen oder sie finanziell unterstützen, ohne die Mitgliedschaft zu besitzen.

² Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.

Art.10 Rechtsstellung

¹ Sympathisierende Personen haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können zu Veranstaltungen der Partei eingeladen werden und haben in diesem Falle Rede- und Antragsrecht.

² Sympathisierende Personen entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

Art.11 Sympathisantenregister

Ohne ausdrückliche Gegenerklärung der sympathisierenden Person wird deren Namen in einem Register geführt. Die Bestimmungen über das Mitgliederregister finden analoge Anwendung.

Art.12 Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 5. November 1998 und tritt mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 22. Oktober 2008 in Kraft.